

Daniel Binswanger

## DIE VERFASSUNG STÄRKEN

Die Auseinandersetzungen um die Pflege des Rechtsstaates verschärfen sich. Die sich häufenden Volksinitiativen, die zu bestehendem Verfassungsrecht oder zu völkerrechtlichen Verpflichtungen in Widerspruch zu stehen scheinen (Minarett-Initiative, Ausschaffungsinitiative), stellen eine Herausforderung dar, wie sie die Schweiz bisher nicht gekannt hat. Wie kann gewährleistet werden, dass das Rechtssystem einerseits den Willen des Souveräns, also des Stimmvolkes, zum Ausdruck bringt und andererseits den Anforderungen an Rechtssicherheit, Kohärenz und Grundrechtsschutz genügen kann, die ein Rechtsstaat zu erfüllen hat?

Aktuell liegen zwei Vorstösse vor, welche die Systemkohärenz verbessern sollen. Die Rechtskommission des Nationalrates möchte die Verfassungsgerichtsbarkeit einführen. Es soll künftig dem Bundesgericht erlaubt sein, Bundesgesetze ausser Kraft zu setzen, wenn diese mit der Verfassung nicht vereinbar sind. In eine analoge Richtung zielt der bundesrätliche Vorschlag, die Zulässigkeit von Volksinitiativen noch vor ihrer Lancierung zu prüfen und die Kriterien der Zulässigkeit über das zwingende Völkerrecht hinaus zu erweitern. Es soll dadurch die Gefahr vermindert werden, dass auf dem Weg der Volksinitiative geschaffene Verfassungsartikel mit dem Kerngehalt der Grundrechte oder dem Völkerrecht kollidieren. Beide Vorstösse zielen auf eine verbesserte Umsetzung der Bundesverfassung ab. Beide stossen jedoch auf Widerstand. Die SVP und (in ihrem Kielwasser) die meisten bürgerlichen Parlamentarier wollen nichts davon wissen, dass Richter Bundesgesetze ausser Kraft setzen können, falls sie diese für nicht verfassungsgemäss halten. Auch die Erweiterung der Kriterien für die Zulässigkeit von Volksinitiativen wird abgelehnt. Nichts und niemand soll die sakrosankten Volksrechte einschränken dürfen. Aber würden die Volksrechte durch die Reformvorschläge tatsächlich geschwächt? Das ist mehr als zweifelhaft.

Wodurch rechtfertigt sich der Schweizer Sonderfall, dass gegen ein verfassungswidriges Bundesgesetz nicht geklagt werden kann? Begründet wird diese Seltsamkeit mit dem Umstand, dass gegen Bundesgesetze das Referendum ergriffen werden kann — dass also ein Gesetz potenziell durch einen Volksentscheid legitimiert ist. Richter sollen

Front  
Inhalt  
Editorial  
Leserbriefe  
• Daniel Binswanger  
Thomas Held  
Monatsgespräch

---

### IM NAMEN DER SICHERHEIT

Ein Mann sitzt seit 10 Jahren im Gefängnis. Er hat niemanden verletzt, er ist nur betrunken Auto gefahren. Wie ist das möglich?

### ENTGIFTEN, ENTSCHLACKEN

Der wahren Wirklichkeit des Körpers werden wir uns erst bewusst, wenn wir ihn reinigen. Ein Besuch im «Medical Resort» Lanserhof

---

Michèle Roten  
Ein Buch fürs Leben  
Ein Tag im Leben  
Impressum

Volksentscheide nicht kippen dürfen, sonst werde die direkte Demokratie beschnitten.

Allerdings ist das Argument befremdlich: Bundesgesetze werden vom Parlament beschlossen und unterliegen bloss dem fakultativen Referendum (ohne Ständemehr). Volksinitiativen, um Bundesgesetze zu erlassen, sind gar nicht möglich. Verfassungsartikel hingegen unterliegen dem obligatorischen Referendum oder werden durch eine Volksinitiative beschlossen (mit Ständemehr). Die Verfassungsgebung ist eindeutig der bedeutendere Ausdruck der direkten Demokratie als die Gesetzgebung. Die Stärkung der Umsetzbarkeit von Verfassungsrecht wäre deshalb eine Stärkung der direkten Demokratie. Verfassungsgerichtsbarkeit und verschärfte Gültigkeitsbedingungen für Initiativen würden den Volkswillen nicht gängeln. Im Gegenteil: Sie würden ihn besser durchsetzen.

Weshalb also sperren sich die bürgerlichen Parlamentarier gegen eine Reform? Erstens lassen sie sich nicht gerne ihre Machtfülle beschneiden. Wenn das Bundesgericht über die Gültigkeit von Bundesgesetzen urteilen könnte, müsste das Parlament sich disziplinierter an die verfassungsrechtlichen Vorgaben halten. Die Volksrechte werden nur vorgeschoben. Was das Parlament fürchtet, ist eine Beschränkung der eigenen Machtfülle.

Zweitens würden verschärfte Zulassungsbedingungen für Volksinitiativen dafür sorgen, dass einmal angenommene Initiativen auch wirklich umgesetzt werden können. Damit würde die Initiative wieder zu einem echten Instrument der Verfassungsgebung. Allerdings würde es schwieriger werden, unsinnige Initiativen zum blossen Zweck des Agenda-Settings und der Partei-Propaganda zu lancieren. Dieses immer wichtigere Kampfmittel will die SVP nicht aus den Händen geben. Mit dem Schutz der Volksrechte hat das jedoch nicht das Geringste zu tun.



DANIEL BINSWANGER ist  
«Magazin»-Redaktor.